

Mit der Veröffentlichung der am 01.04.1998 in Kraft tretenden Hege- und Bejagungsrichtlinien für Rot- und Damwild ist die notwendige Modernisierung der Schalenwildbejagungsrichtlinien in Schleswig-Holstein abgeschlossen.

Den Jägerinnen und Jägern wurde damit mehr Freiheit, insbesondere bei der Festlegung von Abschusskriterien für männliches Wild, eingeräumt. Daraus resultiert zugleich eine hohe Verantwortung bei der Durchsetzung der Ziele einer modernen Schalenwildbejagung. Da die Hege von Rot- und Damwild wegen der großen Aktionsradien nur revierübergreifend erfolgen kann, stehen die vorhandenen Hochwildhegegemeinschaften in einer besonderen Pflicht.

Was sind die wesentlichen Neuerungen der Hege- und Bejagungsrichtlinien für Rot- und Damwild? Im Gegensatz zu den bisherigen Richtlinien aus dem Jahre 1969 steht als Ziel nicht mehr die Erlegung einer größtmöglichen Zahl starker Trophäenträger im Vordergrund. Die neuen Richtlinien nennen als Hegeziele gesunde, zahlenmäßig begrenzte Bestände, naturnahe Strukturen im Hinblick auf Geschlechterverhältnis und Altersaufbau und räumen dem autochthonen Rotwild bei Lebensraumüberschneidungen den Vorrang vor den anderen, eingebürgerten Schalenwildarten ein. Bei der Hege sind andere, möglicherweise konkurrierende Ziele, wie die Belange von Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Für das männliche Wild wurden drei Altersstufen und Klassen (I-III) gebildet. Auf die Beschreibung von Gütemerkmalen wurde ausdrücklich verzichtet. Hier liegt Gestaltungsspielraum für die Hegegemeinschaften. Ein erstes konkretes Beispiel aus dem Rotwildhegering Barlohe zeigt, dass sich Gütekriterien unter Verzicht auf unnötige, übermäßige Detailregelungen festlegen lassen.

Die bereits für das Rehwild festgelegte Herleitung des Abschusssolls anhand von Weisern sowie die Beteiligung der Forstbehörden bei der Abschussplanung wurden auch für das Rot- und Damwild übernommen.

Ganz besonders für die störungsempfindlichen Hochwildarten sind störungsarme Jagdstrategien erforderlich, auf welche in den Richtlinien verwiesen wird.

Die Hege- und Bejagungsrichtlinien für Rot- und Damwild bauen auf gesicherten wildbiologischen Erkenntnissen auf und berücksichtigen die Erfahrungen aus anderen Bundesländern. Die Konzeption ist in enger Abstimmung mit dem Landesjagdverband erfolgt. Es bleibt zu hoffen, dass die neuen Richtlinien nach einer Phase der Umgewöhnung breite Akzeptanz bei den Jägerinnen und Jägern finden und weitere Mosaiksteine auf dem Wege zu einer naturnahen Jagd sein werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Böhling

Richtlinie für die Hege und Bejagung des Rotwildes in Schleswig Holstein

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30. Juni 1997

Das Rotwild ist das größte freilebende Wildtier in Schleswig-Holstein. Es ist hier heimisch. Größere, inselartig innerhalb landwirtschaftlicher Flächen liegende Wälder prägen seine Lebensräume. Wegen

seiner besonderen Sozialstruktur und Störepfindlichkeit bedarf das Rotwild gezielter Hegebemühungen.

## 1. Hegeziel

Rotwild in Schleswig-Holstein ist in gesunden und zahlenmäßig begrenzten Beständen zu erhalten. Im Hinblick auf Geschlechterverhältnis und Altersaufbau sind naturnahe Strukturen anzustreben. Die Hege umfasst auch die Pflicht zur Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Rotwildes. Insbesondere ist für ausreichende natürliche Äsung und Ruhe in den Lebensräumen zu sorgen. Die Kerneinstandsbereiche sollten als Schutzgebiete für das Rotwild in ausreichender Größe besonders beruhigt werden.

Die Höhe der Bestände ist den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen anzupassen. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie von Naturschutzziele sind möglichst zu vermeiden. Bei Vorkommen weiterer Schalenwildarten im gleichen Lebensraum hat die Hege des Rotwildes Vorrang.

## 2. Fütterung

Eine Fütterung des Rotwildes ist unter den klimatischen Verhältnissen in Schleswig-Holstein nicht erforderlich. Sie soll unterbleiben, um unerwünschte, unnatürliche Wildkonzentrationen zu vermeiden.

## 3. Altersstufen und Klassen

Es werden folgende Altersstufen und Klassen zugrundegelegt:

a) Männliches Rotwild Altersstufen Klassen  
Hirschkalber

Junge Hirsche 1- bis 3jährig Klasse III  
Mittelalte Hirsche 4- bis 9jährig Klasse II  
Alte Hirsche 10jährig und älter Klasse I

a) Weibliches Rotwild Altersstufen  
Wildkalber

Schmaltiere 1jährig  
Alttiere 2jährig und älter

## 4. Abschussplanung

Eine sinnvolle Abschussplanung kann in der Regel nur revierübergreifend für großräumige Hegegemeinschaften durchgeführt werden, deren Grenzen sich an den vom Rotwild besiedelten Lebensräumen orientieren.

Grundlage für die Abschussplanung ist die Wildbestandsermittlung. Die Rotwildbestände lassen sich nur annäherungsweise erfassen. Zur Herleitung wirklichkeitsnaher Berechnungsgrundlagen eignen sich eine Reihe von Weisern:

- a) Statistische Auswertung von Abschussergebnissen, Bestandsermittlungen und Zuwachsberechnungen in Form von Zeitreihen,
- b) Wiederholte großräumige Erfassungen, z.B. nach Neuschnee,
- c) Zustand der Vegetation, insbesondere im Walde,
- d) Körperliche und gesundheitliche Verfassung.

Zur Erfassung und Darstellung von Wildschäden im Walde ist die Forstbehörde hinzuzuziehen. Dieser ist Gelegenheit zu geben, der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat ihre Erkenntnisse ggf. am Objekt zu demonstrieren und zu erläutern. Der Zuwachs beträgt ca. 70% der am 01. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere. Es ist ein Geschlechterverhältnis von 1:1 für den Gesamtbestand anzustreben.

Das von der Jagdbehörde festzusetzende Abschusssoll muß so bemessen sein, dass die angestrebte Wilddichte und die erwünschte Struktur der Rotwildbestände baldmöglichst hergestellt und sodann erhalten werden. Bei überhöhten Beständen ist die notwendige Verminderung vornehmlich durch Eingriffe beim weiblichen Wild herbeizuführen.

Die Erfüllung des Abschussplanes ist zwingendes Gebot. Bei Nichterfüllung haben die Jagdbehörden die Möglichkeit, im folgenden Jahr den entsprechenden Abschussanteil in Nachbarrevieren freizugeben oder dem Abschusssoll aufzuschlagen.

Sofern einzelne Reviere ihren Abschuss erfüllt haben und hierdurch eine tragbare Wilddichte nicht hergestellt wurde, sollen die Jagdbehörden auf Antrag in Absprache mit den überregionalen Zusammenschlüssen (Hegegemeinschaften) großzügig Nachbewilligungen für weibliches Rotwild erteilen.

#### 5. Abschuss-Freigabe in Revieren außerhalb der Rotwildlebensräume

Die oberste Jagdbehörde legt in Abstimmung mit den Hegegemeinschaften auf der Grundlage entsprechender Erhebungen die Lebensräume des Rotwildes fest, in welchen eine planmäßige Hege und Bejagung stattfinden soll. Wechselt Rotwild in Gebiete außerhalb der festgelegten Lebensräume, sollen die Jagdbehörden für eine baldige Abschussfreigabe sorgen. Dies gilt nicht für Hirsche der Klassen I und II.

#### 6. Aufteilung des Abschusses

Bei einem angenommenen Geschlechterverhältnis von 1:1 sowie einem ausgeglichenen Altersaufbau ist eine Aufteilung des Abschusses wie folgt anzustreben:

##### A) Männliches Rotwild

Hirschkalber 40-50%

Junge Hirsche 30-35%

Mittelalte Hirsche 5-10%

Alte Hirsche 10-15%

##### B) Weibliches Rotwild

Wildkalber 35-45%

Schmaltiere 10-20%  
Alttiere 40-50%

## 7. Durchführung des Abschusses

Den Hegegemeinschaften wird freigestellt, den vorgegebenen Rahmen durch die Herausgabe regional verbindlicher Abschussrichtlinien auszufüllen. Der Abschuss nach den Altersklassen ist dabei einzuhalten. Das anliegende Formblatt für den Abschussplan wird hiermit bekannt gemacht.

Auf eine übermäßige Festlegung von Güte Merkmalen und Geweihgewichtsbegrenzungen als Abschusskriterien für das männliche Rotwild ist aus Gründen der Erhaltung der genetischen Vielfalt zu verzichten. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Bei der Durchführung des Abschusses sollen bevorzugt die schwächeren, nicht der Normalentwicklung entsprechenden Stücke erlegt werden.
- Die Bejagung ist so störungsarm wie möglich zu gestalten. In Waldrevieren eignen sich hierzu besonders schwerpunktmäßig durchgeführte Bewegungsjagden.
- Der überwiegende Teil des zu erlegenden männlichen Rotwildes soll in der Jugendklasse (Hirschkalber und junge Hirsche) zur Strecke kommen. Abschusserfüllung geht hierbei vor überspitzten Qualitätsansprüchen. Das Zielalter für die Hirsche der Klasse I kann aufgrund regionaler Erfordernisse auf 12 Jahre erhöht werden.
- Hirsche mit abnormen Geweihen (z. B. Mönche, Einstangenhirsche) oder stark zurückgesetzte Hirsche (z. B. Hirsche mit Geweihstümpfen) können über den Abschussplan hinaus freigegeben werden und werden der Klasse zugeordnet, die ihrer tatsächlichen Geweihentwicklung entspricht.
- Die Erfüllung des Abschusses an weiblichem Rotwild ist unabdingbare Voraussetzung, um das Hegeziel erreichen zu können. Ein rechtzeitiger Beginn der Bejagung dient diesem Ziel.

## 8. Kontrolle des Abschusses

Eine vollständige und richtige Erfassung der Jahresstrecke einschließlich des Fallwildes nach Geschlecht, Altersstufen und Klassen ist Voraussetzung für die Überwachung der Bestandsentwicklung und bildet eine wichtige Grundlage für die Abschussplanung in den Folgejahren.

Fallwild ist ungeachtet der Verwertungsmöglichkeit auf den Abschuss anzurechnen.

## 9. Hege und Trophäenschau

Anlässlich der Hegeschauen sollen die Abschuss- und Bestandsentwicklungen des männlichen und weiblichen Rotwildes dargestellt und die künftigen Bewirtschaftungsziele erläutert werden.

Eine jährliche Begutachtung der Geweihe des männlichen Rotwildes einschließlich der Unterkiefer dient der Darstellung und Kontrolle der Hegebemühungen. Die Hegeschauen sind in der Regel von den Hegegemeinschaften zu organisieren und durchzuführen. Die Jagdbehörden können zusätzlich Hege- und Trophäenschauen anordnen.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.1998 in Kraft. Die „Richtlinien für die Durchführung des Rotwildabschlusses in Schleswig-Holstein“ vom 19.02.1969 (Amtsbl. Schl.-H. S. 133) verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Minister für Umwelt, Natur und Forsten